

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 284/05 B

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
13. Oktober 2005 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Frau Rechtsanwältin K. ,
H. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil
wird verworfen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat ein erstinstanzliches Urteil bestätigt, das die Klage der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgewiesen hatte. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, mit der sie Verfahrensmängel geltend macht.

II

- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall (s hierzu unter III).

III

- 4 Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21. Dezember 2005 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) worden ist.
- 5 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf Verfahrensmängel, insbesondere auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da ihr erst kurz vor dem Termin mitgeteilt worden sei, dass sie nach Ansicht des LSG die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erfülle; ebenso sei das Recht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt worden, dass die für die mündliche Verhandlung vorgesehene Anhörung des Sachverständigen Dr. W. durch das Gericht abgesetzt worden sei. Schließlich seien erforderliche Ermittlungen, insbesondere medizinischer Art, unterblieben.
- 6 Durch diesen Vortrag ist jedoch iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ordnungsgemäß bezeichnet worden. Denn auch wenn das LSG so verfahren wäre, wie von der Klägerin geschildert, läge hierin kein Verfahrensmangel.



- 7 Soweit die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) rügt, trägt sie vor, richterliche Hinweise seien so früh wie möglich zu geben; die betroffene Partei müsse Gelegenheit zur insbesondere schriftsätzlichen Reaktion auf diesen Hinweis haben. Diese Grundsätze seien in ihrem Fall grob verletzt worden, zumal sie auch nicht damit habe rechnen können, dass es einen neuen rechtlichen Aspekt in dem Verfahren gebe.
- 8 Dahinstehen kann, ob die Klägerin damit hinreichend vorgetragen hat, dass sie im Termin zur mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2005 nicht die - zeitlich hinreichende - Gelegenheit gehabt habe, sich mit dem bisher nicht erörterten rechtlichen Gesichtspunkt auseinander zu setzen. Das rechtliche Gehör ist nämlich erst dann verletzt, wenn die Sach- und Rechtslage auch in der mündlichen Verhandlung als dem Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens nicht genügend erörtert werden konnte (Senatsbeschluss vom 5. August 2004 - B 13 RJ 206/03 B; ferner BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1). Jedenfalls hat sie nicht aufgezeigt, ihrerseits alles Erforderliche dafür getan zu haben, sich rechtliches Gehör zu verschaffen; dies ist Voraussetzung einer entsprechenden Rüge (vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; ferner BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58). Die Klägerin war im Berufungsrechtszug anwaltlich vertreten. Wenn ihr Prozessbevollmächtigter der Ansicht gewesen sein sollte, sich im Termin zur mündlichen Verhandlung kein umfassendes Bild zur Rechtslage machen zu können, hätte es ihm offen gestanden, einen entsprechenden Vertagungsantrag zu stellen. Dies ist jedoch nach dem Vortrag der Klägerin nicht geschehen. Ohne einen solchen Antrag konnte indes das LSG nicht davon ausgehen, dass sich die Klägerin nicht in der Lage sah, die Rechtslage sachgerecht einzuschätzen.
- 9 Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel weiterhin daraus herleitet, dass das LSG - auch auf der Grundlage der neu aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkte - weiteren Beweis hätte erheben müssen, so rügt sie damit einen Verstoß des Berufungssenats gegen § 103 SGG, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht, wobei die Beteiligten heranzuziehen sind. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG kann jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, "wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist." Einen derartigen Beweisantrag trägt die Klägerin jedoch nicht vor.
- 10 Soweit sich die Klägerin im Übrigen gegen die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils wendet, liegt hierin kein Zulassungsgrund. Die Überprüfung der Sachentscheidung als solche ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)